



OSTALBKREIS

AMTSBLATT DES OSTALBKREISES

4. März 2016
44. Jahrgang, Nr. 8/9
www.ostalbkreis.de

LANDTAGSWAHL AM 13. MÄRZ 2016

Wahlaufruf von Landrat Klaus Pavel und Einladung ins Wahlcafé am Wahlsonntag



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, landesweit sind rund 7,7 Mio. Menschen in Baden-Württemberg berechtigt, den 16. Landtag zu wählen. Die Wahl findet am Sonntag, 13. März 2016 statt, gewählt werden in 70 Wahlkreisen mindestens 120 Landtagsabgeordnete für die nächsten fünf Jahre. Hinzu kommen in der Regel noch Überhang- und Ausgleichsmandate.

Als Landrat und Kreiswahlleiter bitte ich Sie herzlich, von Ihrem staatsbürgerlichen Recht, Ihrem Wahlrecht, regen Gebrauch zu machen und damit aktiv zu einer starken Wahlbeteiligung beizutragen.

Der Ostalbkreis ist unterteilt in zwei Wahlkreise - den Wahlkreis 25 Schwäbisch Gmünd und den

Wahlkreis 26 Aalen. Rund 220.000 Wählerinnen und Wähler sind am 13. März aufgerufen, über die weitere Entwicklung unseres Landes mitzubestimmen. Im Wahlkreis Schwäbisch Gmünd können die Wählerinnen und Wähler sich zwischen elf Wahlvorschlägen, d. h. elf Bewerbern, entscheiden; im Wahlkreis Aalen stellen sich zehn Bewerber zur Wahl.

Bitte machen Sie sich bewusst, dass unsere Demokratie von der aktiven Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger an der Politik lebt. Nur wenn Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, nehmen Sie Einfluss auf die zukünftige Entwicklung unseres Landes in den Bereichen Schule und Bildung, Kinderbetreuung, Kultur, Gesundheit, Ordnung

und Sicherheit, Straßenbau und vielen weiteren Themen. Außerdem haben die im Landtag getroffenen Entscheidungen sowie seine Zusammensetzung auch Auswirkungen auf die Bundespolitik über die Mitwirkung der Länder im Bundesrat.

Wer nicht wählt, verzichtet auf das wichtigste Recht in unserem demokratischen Staatswesen. Gehen Sie also am Wahlsonntag in Ihrem Wahllokal zur Landtagswahl. Die Wahllokale haben am 13. März von 8:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Falls Sie verhindert sein sollten, so haben Sie auch die Möglichkeit, per Briefwahl Ihre Stimme abzugeben. Wahlberechtigte erhalten auf Antrag von ihrer zuständigen Wohnortgemeinde Briefwahlunterlagen einschließlich leicht verständlicher Hinweise zur Durchführung der Briefwahl. Wichtig ist dabei, dass die Wahlbriefe rechtzeitig, spätestens am Wahlsonntag, dem 13. März 2016, um 18:00 Uhr, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Adresse vorliegen. Denn nur dann zählt

die Stimme mit. Wer den Wahlbrief innerhalb des Bundesgebiets per Post befördern lässt, sollte diesen spätestens am 10. März 2016, bei entfernter liegenden Orten noch früher, aufgeben. Später sollten die Wahlbriefe unmittelbar bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Adresse abgegeben werden.

Alle Interessierten lade ich am Wahlsonntag ab 17:30 Uhr herzlich ins Wahlcafé im 4. Stock des Aalener Landratsamts ein, wo ab 18:00 Uhr die Wahlergebnisse aus den Städten und Gemeinden des Kreises eintreffen werden. Parallel können Sie die Wahlergebnisse ab 18:00 Uhr auch fortlaufend im Internet unter www.ostalbkreis.de über unsere WahlApp mitverfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Pavel
Landrat des Ostalbkreises

ERSTE LEADER-PROJEKTE IM SCHWÄBISCHEN WALD AUF DEN WEG GEBRACHT!

Stärkung des ländlichen Raumes schreitet voran

Auswahlausschuss
der LEADER-
Aktionsgruppe
Regionalentwicklung
Schwäbischer
Wald e.V.



In seiner Sitzung am 18. Februar hat der 20-köpfige Auswahlausschuss der LEADER-Aktionsgruppe Regionalentwicklung Schwäbischer Wald e.V. die ersten Projekte der Förderperiode bis 2020 bewertet und für eine Antragstellung bei LEADER empfohlen. Die Vorsitzende Annette Ehle freut sich, dass nun, nach langer Vorbereitung, der erste Schritt zur zukunftsfähigen Entwicklung der Region getan ist.

LEADER ist ein Förderprogramm der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg mit dem Vorhaben zur Entwicklung des ländlichen Raumes umgesetzt werden. Das Programm wird vor Ort von den LEADER-Aktionsgruppen (LAG) begleitet. Im Schwäbischen Wald sind 28 Ge-

meinden aus den Landkreisen Heilbronn, Rems-Murr-Kreis, Ostalbkreis und Schwäbisch Hall beteiligt.

6 Projekte mit einem Investitionsvolumen von rund 1,3 Mio. € sowie einer Förderung von 420.000 € dürfen nun, vorbehaltlich der Bewilligung durch das Regierungspräsidium Stuttgart oder der L-Bank, mit einer LEADER-Förderung rechnen.

Dazu zählen die Sanierung und Belebung des Hofes Hinterbüchelberg 91 in Murrhardt. Hier entsteht durch die Umnutzung der alten Scheunen zu Ferienwohnungen, einer Kulturscheune sowie der Erweiterung des Hofladens ein Gesamtkonzept, das Naherholung, Kultur und Landwirtschaft verbindet und die nachhaltige Bewirtschaftung des Hofes sicherstellt.

In der Gemeinde Alfdorf wird die zum Kulturgut des Schwäbischen Waldes gehörende Meuschenmühle wieder zum Leben erweckt. Das marode Wasserrad wird erneuert und soll die Mahlstühle, die ebenfalls saniert werden, antreiben. Durch Führungen der Naturparkführer wird das Technik- und Kulturdenkmal Meuschenmühle der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Im Freizeit- und Schulungsheim Mettelberg werden energetische Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Diese stellen die Versorgung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Nutzung des Freizeitheims für Vereine und Verbände als Ort der Begegnung nachhaltig sicher.

Dies trifft ebenso auf die Förderung des Dorfgemeinschaftshauses des SSV Geißelhardt in Mainhardt-Geißelhardt zu. Hier entsteht ein zentraler Ort der Begegnung, der von Bürgern, Vereinen sowie Erholungssuchenden gleichermaßen genutzt werden kann.

„Auf den Weg zum Nullemissionendorf“ macht sich der Teilort Großhöchberg der Gemeinde Spiegelberg. Der erste Schritt ist der genossenschaftliche Aufbau einer solaren Strom- und Wärmeversorgung durch Hybridanlagentechnik für mehrere Haushalte. Zum Ziel der Selbstversorgung mit Energie im Schwäbischen Wald leistet das Projekt einen Beitrag.

In Murrhardt-Oberneustetten ist eine gemeinsame Begegnungsstätte vorgesehen. In unmittelbarer Nähe zur Gemeinschaftsunterkunft soll ein Treffpunkt für alle mit verschiedenen Mehrgenerationen- und Integrationsangeboten geschaffen werden.

Der nächste Projektauftrag erfolgt voraussichtlich Mitte des Jahres 2016. Für Fragen rund um die Förderung steht die LEADER-Geschäftsstelle im Murrhardter Rathaus gerne zur Verfügung. Weitere Informationen zu LEADER im Schwäbischen Wald finden Sie auf der Internetseite: www.leader-schwaebischerwald.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung des Ausschusses für Bildung und Finanzen am 8. März 2016

Am Dienstag, 8. März 2016, findet um 15:00 Uhr im Kreishaus in Aalen, Kleiner Sitzungssaal, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, die nächste öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung und Finanzen statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bürgerfragestunde
3. Berufsschulzentrum Schwäbisch Gmünd - Vorstellung der Konzeption für die Gebäude- und Brandschutzsaniierung
- Zeitlicher Ablauf und Erläuterung der damit verbundenen Maßnahmen, Architekt Tilo Nitsche und Dipl. Ing. Elisabeth Endres
4. Beteiligung des Ostalbkreises an einer gemeinnützigen Gesellschaft zum Betrieb der Europäischen Ausbildungs- und Transferakademie Ellwangen (Jagst) im Rahmen der Kreisentwicklungs- und RegioWIN-Strategien zur Fachkräftesicherung 2030
5. Zweckverband Erholungsgebiet Rainau-Buch - Neugestaltung des Bucher Stausees
6. Einsatz von Tablets an den Beruflichen Schulen des Ostalbkreises und Teilnahme der Gewerblichen Schule Schwäbisch Gmünd am Schulversuch des Kultusministeriums „Tablets an Beruflichen Schulen“ ab dem Schuljahr 2016/2017
7. Einrichtung einer zweijährigen Berufsfachschule für Altenpflegehilfe durch Umwandlung der einjährigen Berufsfachschule für Altenpflegehilfe an der Agnes-von-Hohenstaufen-Schule Schwäbisch Gmünd
8. Einrichtung einer zweiten Klasse am einjährigen Berufskolleg I Pflege (BKPI) durch

Substitution des einjährigen Berufskollegs Ernährung und Erziehung (BKEE) an der Agnes-von-Hohenstaufen-Schule Schwäbisch Gmünd ab dem Schuljahr 2016/2017

9. Einrichtung eines Profils „Finanzmanagement“ (WGF) am Wirtschaftsgymnasium der Kaufmännischen Schule Aalen zum Schuljahr 2016/2017
10. Koordination der Bildungsangebote für Neuzugewanderte: Beteiligung am Förderprogramm des Bundes
11. Anpassung der Ausbildungsvergütung im Studiengang Sozialwesen - Bachelor of Arts
12. Rahmenvertrag für die Beschaffung von Hardware in der Landkreisverwaltung - Vergabe -
13. Sonstiges / Bekanntgaben
14. Anfragen der Ausschussmitglieder
15. Frageviertelstunde

Neufestsetzung der OD-Grenze V (Verknüpfungsbereich) und E/V (Erschließungs-, Verknüpfungsbereich) Lorch im Zuge der Kreisstraße 3313

Folgende Ortsdurchfahrtsgrenzen werden in Lorch im Zuge der Kreisstraße 3313 gemäß § 8 Abs. 1 und 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18.12.1995 (GBl. S. 29) mit Wirkung vom 01.03.2016 neu festgesetzt:

V (Verknüpfungsbereich) bei Station 1,152 auf Höhe der Westflucht des Gebäudes 10/12, Aimersbachstraße, links

Herausgegeben vom Landratsamt Ostalbkreis. Das Amtsblatt für den Ostalbkreis erscheint in der Regel wöchentlich (freitags). Bezugspreis jährlich 13€ einschl. Trägerlohn und MwSt. Bekanntmachungen und Beiträge für das Amtsblatt sind an die Pressestelle des Ostalbkreises in Aalen zu senden. Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr. Herstellung und Vertrieb: Cicero Opferkuch, Amtsblattverlag, Lerchenweg 3, 73491 Neuler. Verantwortlich: Landrat Klaus Pavel, Aalen, Stuttgarter Straße 41, oder Vertreter im Amt.

E/V (Erschließungs-, Verknüpfungsbereich) bei Station 1,442 auf Höhe der Westflucht des Gebäudes 8, Am Haldenberg, links

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch eingelegt werden.

Landratsamt Ostalbkreis
Straßenbau
Az.: II.22.1-653.30

Freiwillige Schutzimpfung gegen die Blauzungenkrankheit - Tierseuchenkasse übernimmt Impfstoffkosten

Die Blauzungenkrankheit ist eine durch bestimmte Stechmücken (Gnizen) übertragene Viruskrankheit der Rinder, Schafe und Ziegen. Sie äußert sich insbesondere durch Fieber, Entzündungen der Schleimhäute, Entzündungen im Zitzenbereich, Lahmheiten, vermehrten Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul. Sie gilt als anzeigepflichtige Tierseuche und trat in Deutschland zuletzt 2009 auf.

2015 wurden in Frankreich und Österreich erneut Fälle der Blauzungenkrankheit gemeldet und es ist möglich, dass das Virus schon dieses Jahr auch nach Deutschland eingeschleppt wird.

Ein Ausbruch der Krankheit kann durch eine vorbeugende Impfung wirkungsvoll verhindert werden. Daher unterstützt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Halter von Rindern, Schafen und Ziegen, die ihre Tiere freiwillig gegen die Blauzungenkrankheit impfen wollen, indem die Impfstoffkosten von der Tierseuchenkasse erstattet werden. Hierzu müssen die Halter ihren Hoftierarzt an die Tierseuchenkasse gemeldet haben. Bei weiteren Fragen können die Veterinärämter, der Rinder- und Schafherdengesundheitsdienst der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg, praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte sowie die Verbände Auskunft geben.

Die Blauzungenkrankheit ist für den Menschen ungefährlich.

Aalen, 29.02.2016
Landratsamt Ostalbkreis
Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG

Die WP Ellwanger Berge Projektgesellschaft mbH & Co. KG (Antragstellerin), Jesingerstr. 52 in 73230 Kirchheim unter Teck, beabsichtigt westlich der BAB 7, im Wald, auf den Flst. Nrn. 4777/15 und 5409 der Gemarkung Jagstzell und dem Flst. Nr. 4179 der Gemarkung Ellenberg, insgesamt 10 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-115 (Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 115,7 m, Gesamthöhe 206,9 m, Nennleistung 3,0 MW), auch bezeichnet als Windpark Ellwanger Berge, zu errichten und zu betreiben. Bei dem Vorhaben handelt es sich um immissionschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Den einzelnen WEA (die Trafostation befindet sich im Turmfuß) werden als Nebeneinrichtungen der Kranaufstellplatz sowie die Zuwegung und die Einspeisungsleitung, beschränkt auf das Anlagengrundstück, zugeordnet.

Für das Vorhaben hat die Antragstellerin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 i. V. m. § 3, § 3 c Satz 1, 3 und 4 und § 2 Abs. 2 Nr. 1. a) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anhand einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Einschätzung des Landratsamts Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, sind aufgrund überschlägiger Prüfung durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht, Stuttgarter Straße 41, Zimmer 304, 73430 Aalen, während der üblichen Öffnungszeiten zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite des Landratsamts Ostalbkreis (<http://www.bekanntmachungen-umwelt.ostalbkreis.de>) abrufbar.

Aalen, 29.02.2016
Landratsamt Ostalbkreis
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42-106.111